



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Studium an der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1974**

Aufnahme in die Gesamthochschule Paderborn

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8453**

# Aufnahme in die Gesamthochschule Paderborn

Die Aufnahme in die Gesamthochschule Paderborn erfolgt durch Einschreibung. Voraussetzung für eine Einschreibung ist

1. Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen,
2. fristgerechte Beantragung der Einschreibung unter Beifügung der erforderlichen Einschreibungsunterlagen,
3. für Studienanfänger, die in einem Studiengang studieren möchten, der dem Verfahren über die zentrale Vergabe von Studienplätzen unterliegt, die Zuweisung eines Studienplatzes durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund.

## A. Zugangsvoraussetzungen:

(gemäß der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen vom 21. August 1973 – GV. NW. 1973 S. 446)

## I Lehramtsstudiengänge und Studiengänge in Erziehungs- und Sprachwissenschaften

1. Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
2. Fachgebundene Hochschulreife  
– berechtigt für die jeweiligen Fächer zum Eintritt in die Lehramtsstudiengänge
3. Sonderprüfung für Nichtabiturienten für die Zulassung zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule  
– berechtigt nur zum Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
4. Abschlußzeugnis einer Fachhochschule
5. Sonstige durch das Kultusministerium gleichgestellte Zeugnisse

## II Studiengänge in Architektur, Bauingenieurwesen, Landbau (die Studiengängen an Fachhochschulen entsprechen)

1. Fachhochschulreife
- a) Abschlußzeugnis einer Fachoberschule (FOS) für Technik  
– falls sich die Fachrichtung an der FOS für Technik und die Fachrichtung des gewünschten Studiengangs

an der GH nicht decken, ist ein dreimonatiges studiengangbezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum bis zum Beginn des vierten Studienseesters abzuleisten

(z. B. berechtigt das Abschlußzeugnis der FOS – Fachrichtung Maschinenbau – zu einem Studium an der GH in der Fachrichtung Elektrotechnik nur nach Ableistung eines Ergänzungspraktikums)

- b) Abschlußzeugnis einer FOS nichttechnischer Fachrichtung **und** ein halbjähriges studiengangbezogenes gelenktes Praktikum.
2. Ein der Fachhochschulreife vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis:
    - a) Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule **und** ein einjähriges studiengangbezogenes gelenktes Praktikum.
    - b) Abschlußzeugnis der Klasse 12 einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule **und** ein einjähriges studiengangbezogenes gelenktes Praktikum.
  3. Abitur **und** ein halbjähriges studiengangbezogenes gelenktes Praktikum.

## Auslaufende Sonderregelungen:

4. Studienbewerber, die folgende Voraussetzungen erfüllen, können bis zum WS 1974/75\* zum Studium zugelassen werden, wenn sie
  - a) vor dem 1. August 1971 die für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule vorgeschriebene Allgemeinbildung erworben **und** vor dem 1. August 1971 mit der weiteren vorgeschriebenen Aus- oder Vorbildung begonnen haben. **oder:**
  - b) vor dem 1. August 1971 eine für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule vorgeschriebene Aus- oder Vorbildung abgeschlossen **und** vor dem 1. August 1971 mit der weiteren vorge-

schriebenen Allgemeinbildung begonnen haben.

Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das WS 1974/75 abgeleistete Zeit eines nicht beruflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

5. Bis zum WS 1973/74\* konnten auch Studienbewerber aufgenommen werden, die am 31. Juli 1971 nachweisen konnten:

Abschlußzeugnis einer Realschule, Versetzungszeugnis nach Klasse 11 eines Gymnasiums, Abschlußzeugnis einer Berufsaufbauschule – Fachrichtung Technik – oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis **und** ein zweijähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum oder Facharbeiter- oder Gesellenbrief sowie die abgeleistete Ergänzungspraxis.

## III Integrierte Studiengänge in den Wirtschafts- und Naturwissenschaften, in der Mathematik und ab WS 1974/75 in der Elektrotechnik und im Maschinenbau

1. Zeugnis der Hochschulreife (Abitur)
2. Zeugnis der Fachhochschulreife (Absolventen der Fachoberschule unabhängig von der Fachrichtung)
3. Ein der Fachhochschulreife vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis:
  - a) Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule **und** ein einjähri-

\* Gemäß § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen ist die Frist des WS 1973/74 bzw. des WS 1974/75 so lange gewährt, wie der Studienbewerber im Falle von Zulassungsbeschränkungen in dem gewählten Studiengang für dieses Semester und für die folgenden Semester rechtzeitig und ordnungsgemäß die Zuteilung eines Studienplatzes beantragt hat und der Antrag wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.



ges studiengangbezogenes gelenktes Praktikum.

- b) Abschluszeugnis der Klasse 12 einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule **und** ein einjähriges studiengangbezogenes gelenktes Praktikum.

Für Studenten, die keine allgemeine Hochschulreife besitzen, sind folgende zusätzliche Regelungen von Bedeutung:

Sie werden in einem integrierten Studiengang nach einem Grundstudium von mindestens vier Semestern zu dem Hauptstudium mit mindestens achtsemestriger Regelstudiendauer nur zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erwerben.

Diese Brückenkurse sind im Sinne der ministeriellen Rechtsverordnung zwar nur für Studenten mit Fachhochschulreife oder mit einem vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Zeugnis verbindlich, die den Abschluß II anstreben. Von der Hochschule wird die Teilnahme an diesen Brückenkursen jedoch allen Studenten der integrierten Diplomstudiengänge dringend empfohlen! Einige Brückenkurse werden bereits in den Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des 1. Semesters angeboten.

– Nähere Auskünfte erteilen die betreffenden Fachbereichsdekanate.

#### B. Einschreibungsantrag

Die Einschreibung erfolgt auf Antrag. Dieser Antrag ist innerhalb der von der Gesamthochschule für das jeweilige Semester festgesetzten Fristen an die

Gesamthochschule Paderborn

– Studentensekretariat –

479 Paderborn

Pohlweg 55 (AVZ)

zu richten.

Dem Antrag sind folgende Bewerbungsunterlagen beizufügen:

1. beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie eines Zeugnisses, das die Berechtigung zum Studium ausweist
2. ggfls. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien von Zeugnissen oder Belegen über abgeleistete Praktika
3. ggfls. tabellarischer Lebenslauf – nur für Studiengänge, die den Studiengängen an Fachhochschulen entsprechen
4. amtsärztliche Bescheinigung darüber, daß der Bewerber an keiner ansteckenden Krankheit leidet – nur soweit der Studienbewerber ein Lehramt an einer Schule anstrebt (§ 47 Bundesseuchengesetz in der geltenden Fassung) im übrigen  
ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber, daß keine ansteckende Krankheit vorliegt
5. 3 Paßbilder
6. ggfls. Exmatrikulationsbescheinigung einer vorher besuchten Hochschule – nur bei Hochschulwechslern –.

Weitere Einschreibungsunterlagen werden dem Studienbewerber vom Studentensekretariat nach Eingang des Einschreibungsantrags übergeben oder zugesandt.

#### C. ZVS-Verfahren

In den Studiengängen, in denen z. Zt. an allen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland die Zahl der Bewerber die verfügbare Aufnahmekapazität übersteigt, werden die Studienplätze auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen, der am 1. Mai 1973 in Kraft getreten ist, zentral vergeben. Das gleiche gilt im Land Nordrhein-Westfalen für weitere zulassungsbeschränkte Studiengänge und für sämtliche Studiengänge an staatlichen Fachhochschulen und entsprechende

Studiengänge an den Gesamthochschulen.

Für die folgenden an der Gesamthochschule Paderborn angebotenen Studiengänge müssen Studienanfänger bei der ZVS einen Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes stellen:

1. Aus den Studiengängen, für die an allen Hochschulen der Bundesrepublik eine Zulassungsbeschränkung besteht:  
Chemie  
Lehramt am Gymnasium:  
Chemie / sonstiges Fach  
Lehramt an der Realschule:  
Chemie / sonstiges Fach
2. Aus den Studiengängen, für die nur an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Zulassungsbeschränkung besteht:  
Mathematik  
Physik  
Wirtschaftswissenschaften  
Lehramt am Gymnasium:  
Mathematik / Physik  
Physik / sonstiges Fach  
Lehramt an der Realschule:  
Mathematik / Physik  
Mathematik / sonstiges Fach  
Physik / sonstiges Fach
3. Aus den Studiengängen, die Studiengängen an staatlichen Fachhochschulen entsprechen:

#### In Paderborn:

Allgemeine Elektrotechnik  
Ingenieurinformatik  
Konstruktionstechnik  
Farben, Lacke, Kunststoffe  
Holz- und Kunststofftechnik  
Integrierte Studiengänge:  
Mathematik  
Physik  
Wirtschaftswissenschaften  
Chemie